

# Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2017

Nr. 2017/27

## Jazz Club Solothurn, 4500 Solothurn: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Konzerte im 1. Halbjahr 2017

---

### 1. Erwägungen

<b>Gesuchsteller</b>	Jazz Club Solothurn
<b>Veranstaltung</b>	5 Konzerte
<b>Ort</b>	Solothurn
<b>Datum</b>	27.01. / 24.02. / 31.03. / 28.04. / 26.05.2017
<b>Kostenvoranschlag</b>	Fr. 14'725.--
<b>Defizit gemäss Budget</b>	Fr. 8'725.--

### 2. Beschluss

- 2.1 Dem Jazz Club Solothurn ist an die Konzerte im 1. Halbjahr 2017 eine Defizitdeckungs-garantie von Fr. 2'500.-- aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter [www.sokultur.ch](http://www.sokultur.ch) abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

- 2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag nach Erhalt einer Schlussabrechnung sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82518) anzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (5) MZ/Jazz Club Solothurn.doc  
Amt für Kultur und Sport (10)  
Jazz Club Solothurn, Rolf Imhof, Kreuzgasse 5, 4500 Solothurn